

Informationen für Bevollmächtigte

Sie sind oder sollen bevollmächtigt werden für eine Person, welche die Psychiatrische Willenserklärung ausfüllt? Hier finden Sie Informationen dazu, was das bedeutet, was Sie beachten müssen und worauf es ankommt.

1. Was bedeutet das?

Bevollmächtigt zu sein bedeutet, für einen eingegrenzten Bereich in einer vorher definierten Situation Entscheidungen für eine andere Person treffen zu dürfen. Im Falle der Psychiatrischen Willenserklärung bedeutet dies, Gesundheitsentscheidungen zu treffen, wenn eine Person in der Psychiatrie für entscheidungsunfähig erklärt wird. Diese Entscheidungen umfassen z. B. die Wahl der Behandlungen und Medikamente und gegebenenfalls ob eine Zwangsunterbringung stattfinden soll.

Von einer gesetzlichen Betreuung unterscheidet sich die bevollmächtigte Person in der Hinsicht, dass die Vollmacht nur für eine vorher genau definierte Situation gilt. Nämlich ausschließlich für diesen speziellen Fall, dass einer Person nicht mehr zugetraut wird, Gesundheitsentscheidungen für sich selbst zu treffen. Ansonsten gibt es keine weiteren Verpflichtungen.

2. Was muss ein*e Bevollmächtigte*r tun?

Bevollmächtigte müssen wichtige Gesundheitsentscheidungen für Betroffene treffen. Dazu muss er*sie sich in Vertretung von Ärzt*innen aufklären lassen und Behandlungs- und Unterbringungsentscheidungen im Sinne der Betroffenen treffen. Ärzt*innen haben die Pflicht, die bevollmächtigte Person aufzuklären, damit diese stellvertretend eine informierte Behandlungsentscheidung treffen kann. Es ist wichtig, dass nicht gegen den vorher festgelegten Willen gehandelt werden darf.

Im Rahmen der Psychiatrischen Willenserklärung muss die bevollmächtigte Person daher vorher schon so gut wie möglich darüber informiert werden, was die betroffene Person im Falle einer Krise an Behandlungen wünscht und was nicht. Es ist gut, zu wissen, wie die betroffene Person Krisen erlebt, was Anzeichen einer Krise sind und was in einer Krisensituation hilfreich ist.

Bevollmächtigte dürfen die Vollmacht nur ausüben, wenn die betroffene Person als entscheidungsunfähig eingestuft wird. Das bedeutet, dass ihr die Fähigkeit, einen freien Willen zu bilden, abgesprochen wird.

3. Was muss ein*e Bevollmächtigte*r nicht tun?

Als bevollmächtigte Person ist man nicht für das Leben oder die Krisenvermeidung einer anderen Person verantwortlich. Bevollmächtigte müssen nicht dafür sorgen, dass „Essen im Kühlschrank“ ist, Anträge gestellt werden, Ärzt*innenbesuche wahrgenommen werden oder Medikamente eingenommen werden. Auch benötigten Bevollmächtigte für Gesundheitsfragen keinen Überblick über die Finanzen einer anderen Person oder deren Lebenspläne.

4. Bin ich haftbar?

Ja. Wenn mit der Vollmacht gegen einen explizit dargelegten Willen gehandelt wird, ist man als bevollmächtigte Person dafür haftbar. Wenn Entscheidungen anstehen, welche nicht explizit in der Verfügung abgedeckt sind, ist es oft Ermessenssache. Auch dort darf nicht erkennbar gegen den mutmaßlichen Willen der betroffenen Person entschieden werden, weder aus Vorsatz noch aus Fahrlässigkeit.

Im Detail bringt eine Vollmacht die folgenden Pflichten mit sich:

- Treuepflicht: Die*der Bevollmächtigte muss stets im besten Interesse der betroffenen Person handeln und deren Wünsche und Vorstellungen berücksichtigen.
- Sorgfaltspflicht: Bei der Ausführung der Vollmacht muss die*der Bevollmächtigte die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Der Maßstab hierfür ist die Sorgfalt, die sie*er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- Rechenschaftspflicht: Die*der Bevollmächtigte muss dem Vollmachtgeber oder dessen Erben auf Verlangen Auskunft über seine Tätigkeiten geben und Rechenschaft ablegen.
- Verschwiegenheitspflicht: Informationen, die der Bevollmächtigte im Rahmen seiner Tätigkeit erhält, muss sie*er vertraulich behandeln.
- Herausgabepflicht: Nach Beendigung der Vollmacht muss die*der Bevollmächtigte alle erhaltenen Gegenstände und Dokumente zurückgeben.

Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Pflichten können Schadensersatzansprüche entstehen.

Dies sind jedoch alles Pflichten, die Menschen meist gegenüber guten Freund*innen, ihren Partner*innen, Geschwistern oder Eltern sowieso schon erfüllen. Wenn diese Pflichten nicht (mehr) erfüllt werden können, sollte die Vollmacht niedergelegt werden.

5. Was ist, wenn ich nicht mehr möchte?

Die Vollmacht kann jederzeit niedergelegt werden oder vom Vollmachtgeber entzogen werden. Dies sollte nicht ohne Kommunikation darüber passieren. Im Falle der Niederlegung in einer Akutsituation würde vom Gericht eine (Eil-)betreuung bestellt werden, welche dann die Entscheidungen trifft. Es kann einen großen Vertrauensbruch bedeuten, wenn plötzlich eine Vollmacht niedergelegt wird. Daher ist es wichtig, über die Beweggründe und die Entscheidungsfindung mit der betroffenen Person zu sprechen. Es ist aber auch wichtig, die eigenen Grenzen und Bedürfnisse zu achten und, statt eine Vollmacht halbherzig und mit wenig Kraft durchzuführen, diese lieber abzugeben.

Für den Fall, dass die bevollmächtigte Person einfach nur verhindert ist sollte eine zweite Person stellvertretend Bevollmächtigt werden. Dies kann auch sinnvoll sein, wenn schwierige Entscheidungen getroffen werden müssen.

6. Kann ich mich dazu beraten lassen?

Ja! Die Mitarbeitenden des Projekts PsyWill vom Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V. beraten gerne unter der Telefonnummer 0234 58442693. Nehmen Sie gerne auch per Mail an beratung@psywill.de Kontakt auf. Weitere Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage www.psywill.de.

7. Gesetzesgrundlage

Der Gesetzgeber hat für den Fall, dass jemand nicht mehr für sich selbst entscheiden kann, die gesetzliche Betreuung eingerichtet. Um dem Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen Geltung zu verschaffen, können Betroffene jedoch in einer Vorsorgevollmacht einen Menschen ihrer Wahl bestimmen, der im Zweifel, statt einer Betreuung, Entscheidungen für sie trifft.

Dies steht in §1827 Abs. 6 BGB:

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) - (5)

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Eine bevollmächtigte Person hat also bezogen auf Patientenverfügungen dieselbe Rolle wie eine gesetzliche Betreuung. Darüber hinaus jedoch nicht.

Lassen Sie sich bei Fragen von unserem Team beraten: 0234 58442693 oder beratung@psywill.de
Alle Informationen auch unter: www.psywill.de



Gefördert von der SozialstiftungNRW